

Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 23/2023

31.10.2023

1. Evaluationsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW vom 10.10.2023
2. Besetzung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft und der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie Bestellung der Ombudsperson

**Evaluationsordnung
des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW
vom 10.10.2023**

Inhalt:

Präambel

Teil 1 - Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Definition und Zweck

§ 3 Verantwortung

§ 4 Zuständigkeiten

§ 5 Methodik und Instrumente

§ 6 Umgang mit den Daten

Teil 2 - Evaluation des Promotionsgeschehens des Promotionskollegs NRW und der kooperativen Programme mit promotionsberechtigten Einrichtungen

§ 7 Ziel und Gegenstand

§ 8 Verantwortung

§ 9 Verfahren der Evaluation des Promotionsgeschehens

§ 10 Umgang mit Daten der Evaluation des Promotionsgeschehens

§ 11 Bericht und Stellungnahmen zur Evaluation des Promotionsgeschehens

Teil 3 - Evaluation der Abteilungen

§ 12 Ziel und Gegenstand

§ 13 Verantwortung

§ 14 Verfahren der Evaluation der Abteilung

§ 15 Bericht und Stellungnahmen zur Abteilungsevaluation

Teil 4 - Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages

§ 16 Ziel und Gegenstand

§ 17 Verantwortung

§ 18 Verfahren der Evaluation des Promotionskollegs NRW

§ 19 Bericht und Stellungnahme zur Kollegevaluation

Teil 5 - Ergänzende Regelungen

§ 20 Erweiterte Evaluationen

§ 21 Inkrafttreten

Präambel

Die Evaluationsordnung dient der Sicherstellung der Qualität der im Rahmen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW durchgeführten Promotionen. Gemeinsam mit weiteren Ordnungen gewährleistet sie, dass die Anforderungen des § 67 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) erfüllt werden. Sie bezieht sich auf die am 14.12.2020 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung sowie auf die Grundordnung vom 30.11.2021 des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW (Promotionskolleg NRW).

Teil 1 - Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationsordnung bezieht sich auf die Bereiche Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Lehre und Betreuung), Forschung (Forschungsprofile, -schwerpunkte und -leistungen) sowie Zielsetzung und Organisationsstruktur der Nachwuchsförderung im Promotionskolleg NRW.

(2) Die Evaluationsordnung gliedert sich in die Teile:

- a) Evaluation des Promotionsgeschehens des Promotionskollegs NRW und der kooperativen Programme mit promotionsberechtigten Einrichtungen
- b) Evaluation der Abteilungen,
- c) Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages.

(3) Sie regelt die grundsätzlichen Evaluationsverfahren hinsichtlich des Aufbaus und der Inhalte. Des Weiteren definiert sie verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit Ergebnissen.

(4) Die Abteilungen können als zuständige Evaluationseinheiten inhaltliche Konkretisierungen vornehmen.

§ 2 Definition und Zweck

(1) Das Promotionskolleg NRW versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung und der externen Rechenschaftslegung, insbesondere gegenüber Trägerhochschulen, Land und Öffentlichkeit. Sie dient der kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Qualität der Promotionen durch Sicherstellung der Betreuung und Garantie wissenschaftlich exzellenter Promotionsprogramme und Forschung sowie angemessener Organisationsstrukturen der Nachwuchsförderung.

(2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Überprüfung der Qualität des Promotionsgeschehens, der Promotionsprogramme, der Abteilungen sowie der Kollegorganisation zur Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrags des Promotionskollegs NRW.

(3) In diesem Sinne führt die Evaluation die Ergebnisse aus dem Promotionskolleg und promotionsberechtigten Einrichtungen, mit denen kooperative Promotionsprogramme durchgeführt werden, zusammen.

(4) Sie liefert einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung des Promotionskollegs NRW, ihrer Abteilungen sowie zur Weiterentwicklung der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs wirken aktiv an der Evaluation mit.

§ 3 Verantwortung

(1) Verantwortlich für die Evaluation sind nach § 18 Abs. 1 Nummer 6 und § 25 Abs. 2 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung der Vorstand des Promotionskollegs NRW sowie die Direktorien der Abteilungen. Genauere Regelungen der Zuständigkeit und Verantwortung folgen in den §§ 8, 13 und 17.

(2) Der Vorstand und die Direktorien übertragen die Zuständigkeit für die Durchführung der Evaluation entsprechend § 4 dem für das Qualitätsmanagement zuständigen Personal, dem Kollegpersonal und den Evaluationsbeauftragten.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Konzeption, Steuerung und Koordination der Evaluation liegen in der Zuständigkeit des für die Qualitätssicherung zuständigen Personals in der Geschäftsstelle, nachfolgend Qualitätsmanagement genannt. Das Qualitätsmanagement ist im Auftrag des Vorstandes tätig.

(2) Das Qualitätsmanagement wird durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle unterstützt, nachfolgend Kollegpersonal genannt.

(3) Jede Abteilung benennt eine für die Evaluation zuständige Person aus der Gruppe der professoralen Mitglieder, nachfolgend Evaluationsbeauftragte bzw. Evaluationsbeauftragter genannt.

(4) Die Evaluationsbeauftragten arbeiten in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement und werden durch das Kollegpersonal unterstützt.

§ 5 Methodik und Instrumente

(1) Die Evaluation nutzt quantitative und qualitative Verfahren der Datenerhebung.

(2) Im Bereich der quantitativen Datenerhebung werden neben der Nutzung von Kennzahlen in der Regel standardisierte Befragungen eingesetzt, die als Papier- oder Online-Version durchgeführt werden können.

(3) Im Bereich der qualitativen Datenerhebung werden u.a. Experteninterviews, Fokusgruppen und Story Telling-Verfahren eingesetzt.

(4) Die Evaluationen der Teile 2 (Evaluation des Promotionsgeschehens des Promotionskollegs NRW und der kooperativen Promotionsprogramme mit promotionsberechtigten Einrichtungen), 3 (Evaluation der Abteilungen) und 4 (Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages) werden unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten durchgeführt. Die Durchführung der Evaluationen zu den Teilen 2, 3 und 4 kann auch an externe Organisationen übertragen werden.

§ 6 Umgang mit den Daten

- (1) Bei der Durchführung der Evaluation werden die erforderlichen Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.

Teil 2 - Evaluation des Promotionsgeschehens des Promotionskollegs NRW und der kooperativen Promotionsprogramme mit promotionsberechtigten Einrichtungen

§ 7 Ziel und Gegenstand

- (1) Ziel der Evaluation des Promotionsgeschehens des PK NRW ist die Identifikation inhaltlicher und struktureller Stärken und Schwächen der Promotionsprozesse und -programme. Durch den Ausbau der Stärken und die Behebung der Schwächen soll der Qualifizierungserfolg erhöht werden.
- (2) Im Rahmen der Evaluation des Promotionsgeschehens werden Einschätzungen zur Vereinbarkeit von Familie und Promotion und zu Qualifizierungs-(Promotions-)-barrieren erfasst.
- (3) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere:
 - a) Fachliche und überfachliche Veranstaltungen (Lehrevaluation im engeren Sinne)
 - b) Betreuung, Beratung und Konfliktmanagement und
 - c) Struktur, Inhalt und Aktualität der Promotionsprogramme.
- (4) Die Durchführung der Evaluation richtet sich auf das Promotionsgeschehen des Promotionskolleg NRW und auf die gemeinsam mit den promotionsberechtigten Einrichtungen durchgeführten Programme und die daran teilnehmenden Promovierenden und Betreuenden.

§ 8 Verantwortung

- (1) Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation des Promotionsgeschehens des Promotionskollegs NRW sowie der kooperativen Promotionsprogramme mit promotionsberechtigten Einrichtungen obliegt dem Direktorium.
- (2) Das Qualitätsmanagement übernimmt die Federführung und stimmt sich mit der verantwortlichen Person für das Veranstaltungsmanagement, die für die Evaluation der fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen (Lehrevaluation im engeren Sinne) zuständig ist, ab. Die Verantwortung für die Aufbereitung der Daten für Betreuung, Beratung und Konfliktmanagement liegt beim Qualitätsmanagement. Das Kollegpersonal unterstützt die Evaluationsbeauftragte bzw. den Evaluationsbeauftragten bei der Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Evaluationsmaßnahmen hinsichtlich des Promotionsgeschehens und der kooperativen Promotionsprogramme mit promotionsberechtigten Einrichtungen.
- (3) Auf der Basis der Evaluationsergebnisse ergreift das Direktorium die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen sowie der Betreuung erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Die Berichtslegung für die Evaluation des Promotionsgeschehens am PK NRW ist in § 11 geregelt. Die Berichtslegung für die Evaluation kooperativer Promotionsprogramme mit promotionsberechtigten Einrichtungen wird im Rahmen der jeweiligen Promotionsprogramme geregelt.

§ 9 Verfahren der Evaluation des Promotionsgeschehens am PK NRW

(1) Die Evaluationsbeauftragte bzw. der Evaluationsbeauftragte der Abteilung erstellt mit Unterstützung des Qualitätsmanagements und des Kollegpersonals in Abstimmung mit dem Direktorium einen Selbstbericht zum Promotionsgeschehen (Selbstbericht_Promotionsgeschehen, S_Prom_Berichte) in der Abteilung.

(2) Die Selbstberichte zum Promotionsgeschehen der Abteilungen umfassen insbesondere Aussagen zu

- a) Struktur und Inhalt des Promotionsprogramms, u.a. zu Umfang, Gewichtung und Relevanz der Pflicht- und Wahl(pflicht)angebote sowie der fachlichen und überfachlichen Angebote hinsichtlich Inhalten, Didaktik, Relevanz, Innovation und Inter- bzw. Transdisziplinarität.
- b) Qualität des Promotionsprozesses, u.a. zu Umfang und Intensität der fachlichen Unterstützung sowie der Unterstützung hinsichtlich der Einführung in relevante Forschungskontexte (scientific community) seitens des Betreuungsteams sowie wahrgenommener Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Konfliktsituationen.

(3) Der Kollegsenat setzt zur operativen Durchführung der Evaluation des Promotionsgeschehens eine Promotionsevaluationskommission ein, deren Aufgabe die Evaluation des Promotionsgeschehens in allen Abteilungen ist.

(4) Der Promotionsevaluationskommission sollen als Mitglieder angehören:

- a) eine Person des wissenschaftlichen Beirats als vorsitzende Person,
- b) ein professorales Mitglied einer Abteilung,
- c) eine Vertretung der Gruppe der Promovierenden,
- d) eine promotionserfahrene Professorin oder ein promotionserfahrener Professor, die bzw. der nicht dem Promotionskolleg NRW angehört und
- e) eine Person des Qualitätsmanagements (ohne Stimmrecht).

Bei der Beratung der Promotionsprogramme wird jeweils eine Person des zu beratenden Promotionsprogramms als Gast ohne Stimmrecht geladen.

(5) Unter Vorsitz der vom wissenschaftlichen Beirat benannten Person wird mit Unterstützung des Qualitätsmanagements und des Kollegpersonals ein Promotionsevaluationsbericht (Prom_Eval_Bericht) erstellt. In die Erstellung des Promotionsevaluationsberichts fließen die abteilungsbezogenen Selbstberichte zum Promotionsgeschehen (S_Prom_Berichte) ein.

(6) Der Promotionsevaluationsbericht (Prom_Eval_Bericht) macht Aussagen zur Relevanz der Oberthemen, der Funktionalität der Struktur, der Intensität und Zielgerichtetheit der Aktivitäten sowie zur Relevanz der Inhalte der Promotionsprogramme und nimmt insbesondere Stellung zur innovativen, konsistenten und wissenschaftlichen Qualität der Promotionsprogramme sowie zu Prozessen der Betreuung und des Konfliktmanagements.

§ 10 Umgang mit Daten der Evaluation des Promotionsgeschehens

Die Evaluationsergebnisse zum Promotionsgeschehen lassen Rückschlüsse auf einzelne Personen zu und bedürfen einer besonders sensiblen Handhabung. Zur Sicherung der Qualität der Promotionsprogramme und der Betreuung ist der Rückschluss auf einzelne Personen erforderlich. Der umfassende Zugriff auf diese Daten ist dem Vorstand möglich, den Direktorien werden ausschließlich die abteilungsbezogenen Daten zur Verfügung gestellt.

§ 11 Bericht und Stellungnahmen zur Evaluation des Promotionsgeschehens (Prom_Eval_Bericht)

- (1) Die Evaluation des Promotionsgeschehens wird in der Regel nach fünf Jahren durchgeführt¹.
- (2) Der abteilungsbezogene Teil des Promotionsevaluationsberichts (Prom_Eval_Bericht), der keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt und ausschließlich in aggregierter Form verfasst ist, wird den Abteilungsräten² zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme ist auf den abteilungsbezogenen Teil des Promotionsevaluationsberichts (Prom_Eval_Bericht) begrenzt.
- (3) Der Vorstand berät den Promotionsevaluationsbericht (Prom_Eval_Bericht) und die Stellungnahmen der Abteilungen unter Beteiligung der Direktorien mit dem wissenschaftlichen Beirat. Die Teilnahme der Leitungen der Promotionsprogramme ist unter Einhaltung der Vertraulichkeit möglich.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat formuliert nach Beratung eine schriftliche Stellungnahme.
- (5) Vorstand und die Direktorien beschließen auf Basis des Promotionsevaluationsberichts (Prom_Eval_Bericht) und der schriftlichen Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats bei Bedarf notwendige Handlungsempfehlungen.
- (6) Gegenstand von Handlungsempfehlungen können sein, Empfehlungen zu Neuausrichtung, Neuerrichtung und Einstellung von Promotionsprogrammen und zu Betreuungsverfahren sowie zum Konfliktmanagement.
- (7) Der Promotionsevaluationsbericht (Prom_Eval_Bericht), die schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats und die ggf. formulierten Handlungsempfehlungen werden dem Kollegsenat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
- (8) Die Trägerversammlung erhält eine Zusammenfassung des Promotionsevaluationsberichts (Prom_Eval_Bericht) und der ggf. formulierten Handlungsempfehlungen zur Kenntnisnahme.
- (9) Die Zusammenfassung des Promotionsevaluationsberichts (Prom_Eval_Bericht) und der ggf. Handlungsempfehlungen werden der Promotionskolleg-internen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Teil 3 - Evaluation der Abteilungen

§ 12 Ziel und Gegenstand

- (1) Ziel der Evaluation der Abteilungen ist die Überprüfung der Qualitätssicherungsprozesse und der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- (2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere:
 - a) Innovationsstärke der Abteilung,
 - b) Kohärenz des Forschungskonzeptes und der Schwerpunktbildung,
 - c) Perspektiventwicklung der Abteilung und
 - d) Integration in die nationale und internationale Forschungslandschaft.
- (3) Die Durchführung der Evaluation fokussiert den strukturellen, konzeptionellen und strategischen Aufbau der Abteilung.

¹ Bei Bedarf kann während der Aufbauphase der Zeitraum entsprechend angepasst werden.

² Der Begriff ‚Abteilungsräte‘ steht für die Organe der Abteilungen.

§ 13 Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation der Abteilung obliegt dem Vorstand, der in dieser Aufgabe von dem Qualitätsmanagement unterstützt wird.

(2) Der Vorstand ergreift in Abstimmung mit der Trägerversammlung die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Abteilung notwendigen Maßnahmen. Die Berichtslegung ist in § 15 geregelt.

§ 14 Verfahren der Evaluation der Abteilung

(1) Die bzw. der Evaluationsbeauftragte erstellt mit Unterstützung des Qualitätsmanagements und des Kollegpersonals in Abstimmung mit dem Direktorium unter Berücksichtigung des unter § 11 beschriebenen Promotionsevaluationsberichts (Prom_Eval_Bericht) einen Selbstbericht der Abteilung (S_Abt_Bericht).

(2) Der Selbstbericht der Abteilung (S_Abt_Bericht) umfasst insbesondere Aussagen zu kreativen und interdisziplinären Vorhaben, Beteiligung und Gestaltung des wissenschaftlichen Diskurses, Intensität und Funktionsfähigkeit der Kooperationen sowie der Anwendung- und Transferorientierung. Er enthält eine Einordnung in die nationale und ggf. internationale Forschungslandschaft.

(3) Der Vorstand setzt in Abstimmung mit der Trägerversammlung zur operativen Durchführung eine Abteilungsevaluationskommission ein, deren Aufgabe die Evaluation aller Abteilungen ist.

(4) Der Abteilungsevaluationskommission sollen als Mitglieder angehören:

- a) eine Person des wissenschaftlichen Beirats als vorsitzende Person
- b) ein Mitglied des Vorstandes,
- c) ein Mitglied aus dem Kreis der Direktorien,
- d) eine Vertretung der Gruppe der Promovierenden,
- e) bis zu zwei promotionserfahrene Professorinnen bzw. Professoren, die nicht dem Promotionskolleg NRW angehören und
- f) eine Person des Qualitätsmanagements (ohne Stimmrecht).

Bei der Beratung der Abteilungsevaluation wird jeweils eine Person der zu beratenden Abteilung als Gast ohne Stimmrecht geladen.

(5) Unter Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats wird mit Unterstützung des Qualitätsmanagements ein Abteilungsevaluationsbericht (Abt_Eval_Bericht) erstellt. Grundlage des Abteilungsevaluationsberichts sind die Selbstberichte der Abteilungen (S_Abt_Bericht).

(6) Der Abteilungsevaluationsbericht (Abt_Eval_Bericht) macht Aussagen zur Relevanz der Forschungsfelder und -schwerpunkte, der Inter- und Transdisziplinarität, der Forschungsleistung, der Beteiligung im wissenschaftlichen nationalen und internationalen Forschungsumfeld sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und nimmt insbesondere Stellung zur innovativen, konsistenten und wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abteilung.

§ 15 Bericht und Stellungnahmen zum Abteilungsevaluationsbericht (Abt_Eval_Bericht)

(1) In Absprache mit den Abteilungen und dem wissenschaftlichen Beirat wird spätestens alle sieben Jahre eine Evaluation durchgeführt³.

³ Bei Bedarf kann während der Aufbauphase der Zeitraum entsprechend angepasst werden.

(2) Der abteilungsbezogene Teil des Abteilungsevaluationsberichts (Abt_Eval_Bericht), der keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt und ausschließlich in aggregierter Form verfasst ist, wird dem Abteilungsrat⁴ zur abteilungsbezogenen Stellungnahme vorgelegt.

(3) Nach Stellungnahme der Abteilungsräte erhält der wissenschaftliche Beirat den Abteilungsevaluationsbericht (Abt_Eval_Bericht) und die Stellungnahmen der Abteilungsräte zur Beratung und Stellungnahme.

(4) Der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat beraten und formulieren in Rücksprache mit den Direktorien ein Positionspapier zur strategischen Ausrichtung der Abteilungen. Das Positionspapier umfasst Aussagen zur Weiterführung der Abteilungen.

(5) Der Abteilungsevaluationsbericht (Abt_Eval_Bericht) und das Positionspapier werden den Abteilungsräten und dem Kollegsenat zur Stellungnahme vorgelegt.

(6) Der Abteilungsevaluationsbericht (Abt_Eval_Bericht), das Positionspapier sowie die Stellungnahmen der Abteilungsräte und des Kollegsenats werden der Trägerversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

(7) Der Abteilungsevaluationsbericht (Abt_Eval_Bericht), das Positionspapier, die Stellungnahmen der Abteilungsräte und des Kollegsenats sowie der Beschluss der Trägerversammlung werden der Promotionskolleg-internen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Teil 4 - Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages

§ 16 Ziel und Gegenstand

(1) Ziel der Evaluation des Promotionskollegs ist die Bewertung der Arbeit des Promotionskollegs NRW.

(2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere:

- a) Effektivität und Effizienz der Organisation und der wissenschaftlichen Leistung des Promotionskollegs,
- b) Entwicklung des Promotionsgeschehens am Promotionskolleg NRW im Verhältnis zum gesamten Promotionsgeschehen in NRW und
- c) Auswirkung auf den Wissenschaftsstandort NRW.

(3) Die Durchführung der Evaluation fokussiert den hochschulpolitischen Auftrag des Promotionskollegs NRW.

§ 17 Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation des Promotionskollegs NRW obliegt dem Vorstand, der in dieser Aufgabe vom Qualitätsmanagement und dem Kollegpersonal unterstützt wird.

(2) Trägerversammlung und Vorstand ergreifen jederzeit die zur Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrags erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Berichtslegung ist in § 19 geregelt.

§ 18 Verfahren der Evaluation des Promotionskollegs NRW

(1) Der Vorstand des Promotionskollegs NRW erstellt unter Berücksichtigung des unter § 11 und § 15 beschriebenen Promotions- (Prom_Eval_Bericht) und Abteilungsevaluationsberichts

⁴ Der Begriff ‚Abteilungsräte‘ steht für die Organe der Abteilungen.

(Abt_Eval_Bericht) mit Unterstützung des Qualitätsmanagements einen Kollegevaluations selbstbericht (Koll_S_Bericht).

(2) Der Kollegevaluations selbstbericht (Koll_S_Bericht) umfasst insbesondere Aussagen zur hochschulpolitischen Position des Promotionskollegs, zu Kooperationsstrukturen und zur Rolle des Promotionskollegs in der Wissenschaft.

(3) Der Vorstand setzt in Abstimmung mit der Trägerversammlung eine Kollegevaluationskommission ein.

(4) Der Kollegevaluationskommission sollen als Mitglieder angehören:

- a) eine Person des wissenschaftlichen Beirats als vorsitzende Person,
- b) ein Mitglied des Vorstandes,
- c) ein Mitglied der Trägerversammlung,
- d) ein Mitglied aus dem Kreis der Direktorien,
- e) eine Vertretung der Gruppe der Promovierenden,
- f) bis zu drei promotionserfahrene Professorinnen bzw. Professoren, die nicht dem Promotionskolleg NRW angehören und
- g) eine Person des Qualitätsmanagements (ohne Stimmrecht).

(5) Unter Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats erstellt der Vorstand mit Unterstützung des Qualitätsmanagements auf der Grundlage des Kollegevaluations selbstberichts (Koll_S_Bericht) einen Kollegevaluationsbericht (Koll_Eval_Bericht).

(6) Der Kollegevaluationsbericht (Koll_Eval_Bericht) macht Aussagen zur Position und Rolle des Promotionskollegs in Forschung und Wissenschaft, zur wissenschaftlichen Qualität, strukturellen Entwicklung und Ausrichtung, Entwicklungsperspektiven und der Funktion im Rahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.

§ 19 Bericht und Stellungnahmen zur Kollegevaluation

(1) Die Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages wird alle zehn Jahre durchgeführt⁵.

(2) Der Kollegevaluationsbericht (Koll_Eval_Bericht), der keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt und ausschließlich in aggregierter Form verfasst ist, wird dem Kollegsenat zur Stellungnahme vorgelegt.

(3) Nach Stellungnahme des Kollegsenats erhält der wissenschaftliche Beirat den Kollegevaluationsbericht (Koll_Eval_Bericht) zur Beratung und Stellungnahme.

(4) Der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat beraten und formulieren eine wissenschaftspolitische Stellungnahme zur strategischen Ausrichtung des Promotionskollegs NRW.

(5) Die wissenschaftspolitische Stellungnahme umfasst Aussagen zur Entwicklungsplanung des Promotionskollegs NRW.

(6) Der Kollegevaluationsbericht (Koll_Eval_Bericht) und die wissenschaftspolitische Stellungnahme werden dem Kollegsenat zur Stellungnahme vorgelegt.

(7) Der Kollegevaluationsbericht (Koll_Eval_Bericht), die wissenschaftspolitische Stellungnahme sowie die Stellungnahme des Kollegsenats werden der Trägerversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

⁵ Bei Bedarf kann während der Aufbauphase der Zeitraum entsprechend angepasst werden.

(8) Der Kollegevaluationsbericht (Koll_Eval_Bericht), die wissenschaftspolitische Stellungnahme, die Stellungnahme des Kollegsenats sowie der Beschluss der Trägerversammlung werden der Promotionskolleg-internen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(9) Dem zuständigen Ministerium wird ein zusammenfassender Bericht vorgelegt.

Teil 5 - Ergänzende Regelungen

§ 20 Erweiterte Evaluationen

(1) Zur strategischen Entwicklung des Promotionskollegs und der Sicherstellung der Qualität des Promotionsgeschehens können die Trägerversammlung aufgrund § 15 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung sowie der wissenschaftliche Beirat aufgrund § 22 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Anfragen zu erweiterten Evaluationen formulieren.

(2) Die Anfragen zu erweiterten Evaluationen werden dem Vorstand übermittelt.

(3) Im Rahmen von Qualitätssicherungsgesprächen definieren der wissenschaftliche Beirat oder die Trägerversammlung gemeinsam mit dem Vorstand die Umsetzung erweiterter Evaluationsanfragen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 10.10.2023.

St. Augustin, den 10.10.2023

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Jung

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Bochum, den 27.10.2023

Vorstandsvorsitzender

gez. Sternberg

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

Bochum, 27.10.2023

**Der Vorstand
des Promotionskollegs NRW**

An die
Mitglieder
des Promotionskollegs NRW

Besetzung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft und der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie Bestellung der Ombudsperson

des Promotionskollegs NRW 2023

Der Vorstand des Promotionskollegs NRW gibt die Mitglieder der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft und die Mitglieder der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie Bestellung der Ombudsperson für eine Amtszeit von drei Jahren bekannt. Die Amtszeit beginnt am 27.10.2023.

Besetzung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft

Der Vorstand des Promotionskollegs NRW ernennt im Einvernehmen mit dem Kollegsenat gemäß § 4 (2) der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW vom 04.04.2023 für eine Amtszeit von drei Jahren folgende Personen zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft:

Professorale Mitglieder

Theresia Degener, Abt. Soziales und Gesundheit	Stellvertretung Grit Behrens, Abt. Informatik und Data Science
Klaus Maas, Abt. Technik und Systeme	Stellvertretung Jochen Blaurock, Abt. Ressourcen und Nachhaltigkeit
Marcus Mergenthaler, Abt. Ressourcen und Nachhaltigkeit	Stellvertretung Marion Gebhard, Abt. Technik und Systeme
Astrid Rehorek, Abt. Ressourcen und Nachhaltigkeit	Stellvertretung Jürgen Karla, Abt. Medien und Interaktion
Dirk Rüter, Abt. Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien	Stellvertretung Sabine Sachweh, Abt. Technik und Systeme

Promovierende

Andreas Sieß, Abt. Medien und Interaktion	
--	--

Kollegpersonal

David Gilgen	Stellvertretung Isabelle Kunze
--------------	--------------------------------

Vorstand

Hartmut Ihne	Stellvertretung Martin Sternberg
--------------	----------------------------------

Bestellung der Ombudsperson und deren Stellvertretung

Der Vorstand des Promotionskollegs NRW bestellt gemäß § 14 (1) der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW vom 19.04.2022 die vom Kollegsenat am 10.10.2023 für eine Amtszeit von drei Jahren gewählten Personen zur Ombudsperson und stellvertretenden Ombudsperson:

Klaus Maas, Abt. Technik und Systeme	Stellvertretung Sabine Schäper, Abt. Soziales und Gesundheit
---	---

Besetzung der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der Vorstand des Promotionskollegs NRW bestellt gemäß § 15 (2) der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW vom 19.04.2022 die vom Kollegsenat am 10.10.2023 für eine Amtszeit von drei Jahren gewählten Personen zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

Oliver Ruf, Abt. Medien und Interaktion	Stellvertretung Marcus Mergenthaler, Abt. Ressourcen und Nachhaltigkeit
Miriam Pein-Hackelbusch, Abt. Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien	
Dirk Rüter, Abt. Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien	Stellvertretung Inka Müller, Abt. Technik und Systeme

Bochum, den 27.10.2023

gez. Schuchert

Dr. Carolin Schuchert
Mitglied des Vorstandes